

Von: e-post@lv-nds-bvkm.de
Gesendet: Donnerstag, 13. Juni 2019 23:48
An: 'koordinator@lv-nds-bvkm.de'
Betreff: WG: Mündliche Anhörung am 13.06.2019 Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,
den Anhörungstermin hatte ich heute mir Frau v. Moller wahrgenommen.
Zu unserer eingereichten und mündlich vorgetragenen Stellungnahme gab es drei Nachfragen.

Es machte Sinn, eine Nachfrage durch die unten wiedergegebenen Erläuterungen noch weiter zu erläutern. Im Gegensatz zu den sonstigen Anhörungen, war die Bank des Nds. Sozialministeriums vom Abteilungs- und Referatsleiter bis auf die Sachbearbeiterebene voll vertreten gewesen, die auch aufmerksam die Anhörung verfolgt hatten. Insoweit war es sicherlich gut, die Beteiligungsrechte unserer Seite deutlich anzusprechen.

Herzliche Grüße

Klaus Müller-Wrasmann

Telefon: 0170 8562988

Von: e-post@lv-nds-bvkm.de <e-post@lv-nds-bvkm.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. Juni 2019 23:38
An: NN - MdL'
Betreff: Mündliche Anhörung am 13.06.2019 Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Sehr geehrte/r Frau/Herr NN,
neben der Nennung von meinen 4 Anforderungen heute im Rahmen der mündlichen Anhörung auf die Nachfrage nach Standards erlaube ich mir, unter Berücksichtigung unsere Stellungnahme zusammenhängend zu dieser Nachfrage noch auf folgendes hinzuweisen: Das Bundesteilhabegesetz fordert im § 90 SGB IX n.F. auch für die Eingliederungshilfe zur Ermöglichung einer individuellen Lebensführung „die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.“ In unserer Stellungnahme wurde auf „wirksame“ Umsetzungsschritte verwiesen, die zentraler Bestandteil der UN-BRK sind, auf die wiederum der zuständige Ausschuss zur Umsetzung der UN-BRK in seinen Allgemeinen Bemerkungen verweist. So richtig und zukunftsweisend die Herausgabe vom „2. Leitfaden zur individuellen Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans für Menschen mit Behinderung“, bekanntgegeben im Rundschreiben des Nds. MS, Abteilungsleiter Soziales, vom 23. Juli 2009, auch war, so wenig wurden diese Ziele im Niedersächsischen Landesrahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG durch die dort vorgesehenen fünf pauschalen Entgeltsätze berücksichtigt. Dass die individuelle Zielplanung nur ein Lippenbekenntnis ohne Substanz war, wurde spätestens im Beschluss der von der Gemeinsamen Kommission nach § 5 III. Vertrag vom 07.09.2012 ersichtlich, der „Zusatzvergütungen bei hohem Betreuungsbedarf“ aus prinzipiellen Gründen ablehnt.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen in Niedersachsen, der inzwischen vorliegenden „Allgemeinen Bemerkungen“, auf die wir in unserer Stellungnahme hingewiesen hatten, und den zur Umsetzung der UN-BRK vorgesehenen konkreten Umsetzungsschritte, die alle zu einer „wirksamen“ Umsetzung der darin enthaltenen Zielen zu führen haben, muss es somit einen ersten Punkt von Standards geben: Vollständige und nahtlose Umsetzung der im § 90 SGB IX n.F. enthaltenen Ziele bei Menschen mit Behinderungen, auch bei solchen, die einen hohen Unterstützungsbedarf haben. Spätestens ab 2020 reicht es nicht mehr aus,

wenn es in Niedersachsen Vorgaben beim Bedarfsfeststellungsverfahren und der Finanzierung des Bedarfs (für diese beiden Regelungstatbestände sind weiterhin die Bundesländer zuständig) Praktiken gibt, die nur eine Fiktion darstellen. Die „Wirksamkeit“ der bereitzustellenden Förderungsmaßnahmen hat sich auf den einzelnen Menschen mit Behinderung bei der Umsetzung der Ziele bei ihnen zu beziehen und nicht auf die gegenüber dem Leistungsanbieter bzw. des Leistungsträgers.

Bitte fordern Sie uns heraus, dass wir Ihnen weitere Informationen zur Förderpraxis in Niedersachsen auf das Leben für Menschen mit Behinderungen geben, die auf umfassende Hilfen angewiesen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Müller-Wrasmann

Koordination

Landesvertretung Niedersachsen des bvkm

Schwanenring 14

30627 Hannover

Telefon: 0170 8562988

Fax: 0511 9562019

E-Mail: e-post@lv-nds-bvkm.de

Internet: www.lv-nds-bvkm.de